

Praktikumsvertrag für das Berufspraktikum

Berufspraktikant bzw. Berufspraktikantin:

—
Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

E-Mail

Träger der Praxisstelle:

—
Name (genaue Bezeichnung des Trägers)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Praktikumsstelle:

—
Name (genaue Bezeichnung der Einrichtung)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

E-Mail

Name der Leitung

Arbeitsfeld (Hort, Kindergarten, Krippe, etc.)

Praxisanleitung:

Nachname

Vorname

Berufsabschluss

(z.B. Erzieher/Erzieherin, Soziale Arbeit BA)

Dauer der Berufstätigkeit (mindestens 2 Jahre)

Telefonnummer

E-Mail

Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle:

Die Anleitung und Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten ist von der Praktikumsstelle für die Dauer des Praktikantenverhältnisses einem entsprechend geeigneten Praxisanleiter zu übertragen. Als Praxisanleitung kann eingesetzt werden, wer entweder nach § 16 Abs. 2 und 6 der Kinderbildungsverordnung oder nach den Bestimmungen im Vollzug des SGB VIII als pädagogische Fachkraft anerkannt ist – insbesondere Staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Staatlich anerkannte Erzieher – und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügt. Während des gesamten Berufspraktikums sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen. Der Praxisanleiter erstellt in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten. (FakO, Anlage 1)

Zwischen dem Träger der oben genannten Praktikumsstelle und dem Berufspraktikant / der Berufspraktikantin wird nachstehender Praktikumsvertrag für ein Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zum Erzieher / zur Erzieherin abgeschlossen:

1. Dauer

Praktikumsbeginn: _____

Praktikumsende: _____

(Das Praktikum in Vollzeitform dauert 12 Monate, Beginn in der Regel am 1. September)

Probezeit: _____

Das Praktikum beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.

Ein Wechsel der Praktikumsstelle muss von der Fachakademie genehmigt werden.

2. Ziel und Inhalt des Praktikums

Das Berufspraktikum dient im Anschluss an den bestandenen ersten Prüfungsabschnitt der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis. Es ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher nach Anlage 1 der Schulordnung für die Fachakademien (FakO) vom 09. Mai 2017 in der jeweils gültigen Fassung an der Fachakademie der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik.

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant soll befähigt werden

- die theoretischen Kenntnisse selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern
- Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen und in die Erziehungspraxis umzusetzen
- eine Gruppe sowohl selbstständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Hilfskraft zu führen
- konstruktiv im Team zu arbeiten
- die Zusammenarbeit mit den Eltern zu pflegen

Die Praktikantin oder der Praktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. Durch allmählich steigende Anforderungen muss die Selbstständigkeit erreicht werden. Vertiefte Kenntnisse können nur durch die Übertragung eines festen Aufgabenbereichs, z.B. Einsatz als Zweitkraft in der Gruppe, sowie beständige Anleitung gewonnen werden. Die Praktikantin oder der Praktikant ist, außer an den pädagogischen und pflegerischen auch angemessen an den Verwaltungsaufgaben zu beteiligen, um sie oder ihn mit der Gesamtaufgabe der Einrichtung vertraut zu machen.

3. Pflichten

3.1 Der Träger der Praktikumsstelle verpflichtet sich,

- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und sie/ihn insbesondere durch eine hierfür bewährte Fachkraft anleiten und betreuen zu lassen.
- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten zu den von der Fachakademie festgesetzten Seminarveranstaltungen und Prüfungen freizustellen (diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet).
- den von der Fachakademie bestellten Praktikumsbetreuern Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Berufspraktikantin/ des Berufspraktikanten zu gestatten.
- die Leistungen und das Verhalten der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten zu beurteilen (nach Formblatt der Fachakademie).
- Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten keine Praxisanleitung zu übertragen oder sie dauerhaft als Springerin/Springer einzusetzen.
- ein Anleitungsgespräch von mindestens einer Stunde wöchentlich außerhalb des Gruppengeschehens durchzuführen.
- für die Erfüllung der Seminararbeiten, der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten unter Anerkennung auf die Arbeitszeit, wöchentlich drei Arbeitsstunden zu gewähren.
- die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren.

3.2 Die Berufspraktikantin / der Berufspraktikant verpflichtet sich,

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.
- den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen.
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren.
- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.
- an Fortbildungsveranstaltungen, die vom Träger der Einrichtung, von Trägerverbänden und Berufsverbänden angeboten werden, soweit es die dienstlichen Gegebenheiten zulassen, teilzunehmen.

4. Arbeitszeit und Urlaub

Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der in der Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer. Eine Unterschreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Fachakademie. Grundsätzlich werden keine Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 30 Stunden als Vollzeitstelle genehmigt.

Erziehungsdienst	_____ Std.	(i.d.R. 33 Std.)
Praxisdialog/ Anleitungsgespräch	_____ Std.	(i.d.R. 1 Std.)
Vorbereitungszeit für die pädagogische Arbeit	_____ Std.	(i.d.R. 2 Std.)
Vorbereitungszeit für die schulischen Aufgaben	3 Std.	(§16 FakO)
Arbeitszeit wöchentlich gesamt:	_____ Std.	(i.d.R. 39 Std.)

(siehe auch Informationsschreiben: „Vorbereitungszeit im Berufspraktikum“)

Urlaub _____ Tage (i.d.R. 30 Tage)

—
Urlaub muss nach den geltenden Bestimmungen gewährt werden.

5. Vergütung

Der Berufspraktikant / die Berufspraktikantin erhält eine monatliche Vergütung in Höhe von _____ Euro brutto.

Als Anhaltspunkt für die Vergütung empfehlen wir den Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD).

6. Beurteilung

Bei Beendigung der Ausbildung oder Wechsel der Praktikumsstelle hat die Praktikumsstelle eine schriftliche Beurteilung der Berufspraktikantin / des Berufspraktikanten auszustellen, die mindestens Angaben über Art, Dauer und Erfolg der Ausbildung enthält.

7. Rechtsgrundlage

Grundlage dieses Vertrages sind die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien für das Berufspraktikum.

Es gilt die Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung - FakO, vom 09. Mai 2017)

Für das Vertragsverhältnis gilt des weiteren § 26 des Berufsbildungsgesetzes und der Tarifvertrag (TVöD) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der jeweils geltenden Fassung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes, oder Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege.

Der Träger/ die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Fachakademie und die Berufspraktikantin / den Berufspraktikanten bei Veränderungen unverzüglich zu informieren.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte per Mail an verwaltung@bsz-dachau.de

Vorstehender Vertrag wurde in dreifacher Ausführung gefertigt und von den Vertragspartnern eigenhändig unterzeichnet.

Ort, Datum

Unterschrift Berufspraktikantin/Berufspraktikant

Ort, Datum

Unterschrift Träger/Praktikumsstelle

Stempel

Genehmigung des Vertrags durch die Fachakademie für Sozialpädagogik. Der Praktikumsvertrag für das Berufspraktikum ist erst gültig, wenn er durch die Fachakademie genehmigt wurde.

Ort, Datum

Unterschrift Fachakademie für Sozialpädagogik

Stempel